Schlichtungsstelle Energie e.V.

AZ: sse-6985/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Abrechnung der für die Belieferung mit Strom zugrunde gelegten Arbeitspreise.

Der Beschwerdeführer schloss mit der Beschwerdegegnerin einen Stromliefervertrag mit zwölfmonatiger Mindestlaufzeit beginnend ab dem 03.03.2023. Der vereinbarte Arbeitspreis lag bei 26,54 Ct/kWh netto bzw. 31,58 Ct/kWh inkl. MwSt, der Grundpreis bei 19,25 EUR/Monat netto bzw. 23,03 EUR brutto Für diesen Zeitraum galt eine Preisgarantie, zu der es in einem Klammerzusatz heißt:

„ausgenommen sind Preisbestandteile, auf die wir als Energieversorger keinen Einfluss haben"

Die Ausgestaltung des zu zahlenden Entgelts, die Weitergabe zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen und die Preisanpassung nach billigem Ermessen ist in Ziff. 6 der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auszugsweise wie folgt geregelt.

6.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben in der Auftragsbestätigung ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben.

6.3 Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.1 bis 6.3.7 und 6.6, deren bei Vertragsschluss geltende Höhe in der Auftragsbestätigung angegeben ist. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.3 und 6.3.6 werden bis zum 15.10. eines Kalenderjahres, diejenige der Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.4, 6.3.5 und 6.3.7 bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:

(...)

6.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2, 6.3 und 6.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung

der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

(...)

6.8
Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3 und 6.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 6.8 sind jeweils zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen."

In der Verbrauchsabrechnung für den Zeitraum vom 03.03.2023 bis 02.03.2024 legte die Beschwerdegegnerin für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 einen auf 25,90 EUR/Monat erhöhten Grundpreis und einen auf 35,34 EUR erhöhten Arbeitspreis (jeweils brutto) zugrunde. Ferner informierte sie darüber, dass und in welchem Umfang sich gesetzliche Abgaben und Umlagen zum 01.01.2024 verändert hatten.

Der Beschwerdeführer trat den Preiserhöhungen am 28.03.2024 im Hinblick auf die laufende Preisgarantie und fehlende Ankündigungen nach Grund und Höhe entgegen. Die Beschwerdegegnerin vertrat die Auffassung, selbstverständlich könne sie den Tarif um die veränderten Kostenbestandteile aktualisieren und reduzierte und erhöhte Kosten weitergeben. Die Aktualisierungen erfolgten in der Regel in den Abrechnungen.

Mit dem am 22.04.2024 gestellten Schlichtungsantrag beruft sich der Beschwerdeführer darauf, dass die Beschwerdegegnerin die Zusage aus der Preisgarantie gebrochen habe. Dass sie zudem ungeachtet der Vornahme einer Preiserhöhung von jeder Ankündigung abgesehen habe, sei unzulässig. Eine Ankündigung sei nur in Bezug auf Veränderungen bei der Umsatzsteuer und Senkungen des Gesamtsaldos verzichtbar. Die Marge, um die nicht nur der Arbeitspreis, sondern auch der Grundpreis heraufgesetzt worden sei, liege weit höher als die in der Abrechnung saldierten Veränderungen bei den Umlagen.

Der Beschwerdeführer begehrt die Korrektur der Abrechnung auf die vertraglich vereinbarten und durch die 12monatige Preisgarantie zugesicherten Preise.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen.

Sie rügt die Zulässigkeit des Schlichtungsantrags. Der Beschwerdeführer habe die vierwöchige Abhilfefrist, die im Anschluss an das Schreiben vom 28.03.2024 bis zum 25.04.2024 gelaufen sei, nicht gewahrt. Jedenfalls sei der Antrag unbegründet. Die Übertragungsnetzbetreiber hätten ihre Entgelte nach dem Ausbleiben einer staatlichen Bezuschussung kurzfristig zum 01.01.2024 mehr als verdoppelt. Das habe sich mit einem Zuschlag von 34,51 EUR (brutto) auf den Jahresgrundpreis und mit einem Zuschlag von 2,95 Ct/kWh (netto) bzw. 3,51 Ct/kWh (brutto) auf den Arbeitspreis ausgewirkt. Darüber hinaus hätten sich auch gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen im Strompreis zum 01.01.2024 geändert, insbesondere die § 19 NEV-Umlage und die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG. Alle diese Beträge seien von ihr nicht beeinflussbar, von der Preisgarantie ausgenommen und einer unangekündigten Weitergabe zugänglich. Die Veränderungen bei den gesetzlichen Umlagen lägen per saldo bei 0,209 Ct/kWh (netto) bzw. 0,249 Ct/kWh (brutto). Daraus ergebe sich eine Erhöhung des Arbeitspreises von 31,58 Ct/kWh um 3,76 Ct/kWh (brutto) auf 35,34 Ct/kWh (brutto).

II.

1. Der Schlichtungsantrag ist zulässig. Nach § 111b Abs. 1 EnWG ist das erst dann der Fall, wenn das Unternehmen im Verbraucherbeschwerdeverfahren nach 111a EnWG nicht abgeholfen hat. Eine erfolglose Verbraucherbeschwerde (Nichtabhilfe) als zwingende Verfahrensvoraussetzung lag bereits seit dem 12.04.2024 vor, nachdem die Beschwerdegegnerin ihre Preisanpassungen verteidigt hatte. Am 22.04.2024 hatte die Beschwerdegegnerin diese Haltung bekräftigt. Die Frist von vier Wochen richtet sich nach dem eindeutigen Wortlaut des § 111a an das Unternehmen und verpflichtet dieses im Sinne einer zügigen Durchführung des Verfahrens zu einer zeitnahen Reaktion (Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Auflage 2023, § 111a Rn. 15). Um eine vom Verbraucher als Zulässigkeitsvoraussetzung zu beachtende Vorlauffrist handelt es sich jedenfalls dann nicht, wenn der abschlägige Bescheid des Unternehmens sich als abschließende Reaktion und nicht als Zwischenbescheid darstellt (vgl. Kment, a.a.O., a.A. Bourwieg/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, 4. Auflage 2023, § 111a Rn. 18). Die Beschwerdegegnerin wendet letztlich hier auch gar nicht ein, dass sie durch eine vorzeitige Verfahrenseinleitung in ein Schlichtungsverfahren getrieben worden sei, welches bei weiterem Abwarten durch eine nachfolgende Abhilfe vermieden worden wäre.

2. Der Schlichtungsantrag ist auch begründet.

   Die Beschwerdegegnerin war nach hiesiger Beurteilung, die vom Ergebnis eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, in der hier zu beurteilenden Konstellation nicht be-

rechtigt, die am 20.02.2023 bestätigten Preise ohne weitere Ankündigung um die zum 01.01.2024 geänderten Preisbestandteile zu erhöhen.

Aus den umfangreichen Regelungen, mit denen die Beschwerdegegnerin in Ziff. 6 ihrer AGB die Zusammensetzung ihrer Preise erläutert hat, ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin für die Frage einer Weitergabe zwischen den in die Unternehmenskalkulation eingegangenen Kostenbestandteilen (Ziff. 6.2) und zusätzlichen Kosten (Ziff. 6.3) sowie zusätzlichen, in Ziffern 6.2 und 6.3 nicht genannten hoheitlich auferlegten Kostenbestandteilen (6.5.) unterscheidet.

Ein Anwendungsfall von Ziff. 6.5 liegt hier nicht vor: Bei den Entgelten der Übertragungsnetzbetreibern und den von der Beschwerdegegnerin genannten Umlagen handelt es sich nicht um solche (neuen) Preisbestandteile, die in Ziffern 6.2 und 6.3 nicht genannt sind, sondern um bereits bekannte Kosten. Die Netzentgelte sind in Ziff. 6.2 genannt, die KWKG-Umlage, die § 19 NEV-Umlage und die Offshore-Netzumlage in Ziff. 6.3.4 bis 6.3.6. Erhöhungen bereits bekannter Umlagen sind in Ziff. 6.5 der AGB nicht geregelt. Der Wortlaut der Regelung ist eindeutig, im Übrigen ginge eine etwaige Mehrdeutigkeit nach § 305c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Die Regelungen in Ziff. 6.2 und 6.3 der AGB stimmen im Ausgangspunkt darin überein, dass die Preisangaben in der Auftragsbestätigung enthalten sein müssen. Sie unterscheiden sich insoweit, als die Preisanpassungsvorgaben nach Ziff. 6.8 der AGB sich auf den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen auf die einer Weiterleitung zugänglichen Preisbestandteile beziehen sollen.

a. Unterliegen die Preisbestandteile nach Ziff. 6.2 den Vorgaben eines Preisanpassungsverfahrens, so ergibt sich bereits daraus, dass Veränderungen bei den Netzentgelten, der Stromsteuer und den Konzessionsabgaben, mögen sie in den Grundpreis oder in den Arbeitspreis eingeflossen sein, nur unter den Vorgaben von Ziff. 6.8 weitergegeben werden können und dass dann ein Sonderkündigungsrecht ausgelöst wird. Denn die Beschwerdegegnerin muss sich auch insoweit an ihre eigenen AGB halten.

   Etwas würde nur dann gelten, wenn das hier im Zusammenhang mit der Preisgarantie gegebene Versprechen einen weitergehenden Vorbehalt zur Weiterleitung enthielte. Denn die Sondervereinbarungen im Zusammenhang mit der Preisgarantie gehen denjenigen in den AGB – die sich mit der Preisgarantie nicht befassen - grundsätzlich vor. Eine solche vorgehende Sonderregelung ist hier aber nicht getroffen worden. Die Vertragsbestätigung enthält zur Ausgestaltung der Preisgarantie keine näheren Angaben. Der Klammerzusatz, *„ausgenommen sind Preisbestandteile, auf die wir als Energieversorger keinen Einfluss haben“*, ist bei isolierter Betrachtung nicht nur eine diffuse Formulierung. Er enthält in Abweichung von den Vorgaben in Ziff. 6.3 der eigenen AGB der Beschwerdegegnerin in Bezug auf den Grundpreis und den Arbeitspreis auch keine Angaben zur Art und zur jeweiligen Höhe der aktuell vorhandenen und in den Preis eingegangenen Entgelte und Umlagen als Referenzbetrag. Dies wäre aber die Mindestvoraussetzung gewe-

sen, wenn die Beschwerdegegnerin Erhöhungen solcher Positionen unter einer noch laufenden Preisgarantie „durchleiten" wollte. Es tritt hinzu, dass gerade die Netzentgelte, die den ganz überwiegenden Anteil der Erhöhungen tragen sollen, nach den eigenen AGB der Beschwerdegegnerin wegen ihrer Zuordnung zu Ziff. 6.2 der AGB grundsätzlich zu den Bestandteilen zählen, die - sollen sich Grund- und Arbeitspreis verändern - sogar ein förmliches Anpassungsverfahren nach 6.8 der AGB erfordern. Wenn nun die Beschwerdegegnerin solche Kostenbestandteile nicht durch die Preisgarantie schützen, sondern sie gerade wegen einer laufenden Preisgarantie aus dem förmlichen Preisanpassungsverfahren herauslösen und stattdessen bei den Begünstigten des Garantieversprechens eine unangekündigte Anpassung – sogar des Grundpreises - vorgenommen wird, so ist das für den Garantieempfänger nicht nur überraschend im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB, sondern auch gänzlich ungeregelt.

b. In Bezug auf die 6.3 der AGB unterfallenden Kostenbestandteile beruft sich die Beschwerdegegnerin auf die Zulässigkeit eines teilseparierten Preissystems. Insoweit mag sich dem Verbraucher unter Umständen vielleicht noch erschließen, dass der Klammerzusatz zusammen mit den Positionen zu lesen ist, die in 6.3 der AGB aufgelistet sind. Denn immerhin besteht insoweit Deckungsgleichheit als es jeweils um Positionen geht, die aus dem prinzipiell bindenden Preisversprechen herausgelöst und flexibilisiert werden.

Mit Urteil vom 05.07.2017 (VIII ZR 163/16) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass in Sonderkundenverträgen über Energielieferungen ein Lieferant die von ihm versorgten Letztverbraucher gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode sowie auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über ihre Rücktrittsrechte auch dann zu unterrichten hat, wenn dies Entgeltänderungen betrifft, die lediglich auf einer Weiterbelastung von neu eingeführten, weggefallenen oder geänderten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlichen Belastungen beruhen (vgl. BGH a.a.O., Leitsatz). Das spricht schon im Ansatz gegen eine automatische Weiterleitung, wie sie hier vorgenommen worden ist.

Zwar hat der BGH in dem vorgenannten Urteil sinngemäß ausgeführt, dass eine Kostenelementklausel im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. § PrKG („Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden") wohl auch im Energierecht zulässig wäre. Voraussetzung ist dann aber, dass eine feststehende rechnerische Bezugsgröße vorhanden ist (vgl. BGH, a.a.O., Rdnr. 20). Demnach dürfte es auch im Rahmen von Verträgen mit Verbrauchern möglich sein, teilseparierte Preissysteme zu vereinbaren, wenn die Regelungen hinreichend bestimmt und transparent sind (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.10.2018 – 20 U 29/18).

Wer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, ist gehalten, Rechte und Pflichten möglichst klar und durchschaubar darzustellen sowie wirtschaftliche Nachteile und Belastungen so weit erkennen zu lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. § 41 Abs. 1 S. 1 EnWG konkretisiert das dahingehend, dass Verträge gemessen an den Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners „einfach und verständlich" sein müssen (OLG Düsseldorf, a.a.O.). Hiervon dürfte erst recht auszugehen sein, nachdem der BGH in jüngerer Vergangenheit im Interesse einer transparenten Darstellung der Preisbildung zunehmend schärfere Anforderungen an die transparente Ausweisung von Preisbestandteilen gestellt hat, wie sie sich insbesondere aus der Entscheidung vom 21.12.2022 – VIII ZR 200/20 – ergeben. Die Schlichtungsstelle Energie ist daher der Auffassung, dass es jedenfalls einer feststehenden rechnerischen Bezugsgröße bedarf (vgl. BGH, Urteil vom 05.07.2017 - VIII ZR 163/16 - Rn. 20). Eine solche Bezugsgröße kann sich z.B. aus der Vertragsbestätigung ergeben.

Diesen Anforderungen genügt die Vertragsbestätigung der Beschwerdegegnerin auch in Verbindung mit ihrem Regelwerk nicht. Ein Verbraucher kann hier gerade nicht erkennen, dass und welche konkreten Preiskomponenten gegebenenfalls hinzukommen und was sich erhöht. Das liegt im Ergebnis wiederum an dem oben erörterten Problem, dass die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Einräumung der Preisgarantie nicht nur davon abgesehen hat, die von ihr nicht beeinflussbaren Preisbestandteile entsprechend ihren eigenen Vorgaben in 6.3 der AGB in der Vertragsbestätigung dem Grunde und der Höhe nach in der Auftragsbestätigung mitzuteilen, sondern es – sogar unter einer laufenden Preisgarantie - für ausreichend hält, in der Abrechnung die eingetretenen Veränderungen rückwirkend darzustellen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Die Beschwerdegegnerin hält an den in der Jahresabrechnung vom 03.03.2023 bis 02.03.2024 enthaltenen Erhöhungen des Grund- und Arbeitspreises zum 01.01.2024 nicht mehr fest. Sie korrigiert ihre Abrechnung dahin, dass die Preise aus der Vertragsbestätigung vom 20.02.2023 Geltung behalten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 19. Mai 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann